



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages zwischen der Vermieterin Annette Leuckel, Nördliche Ringstraße 22, 67251 Freinsheim und dem Mieter.

Wir empfehlen Ihnen, die nachfolgenden Vertragsbedingungen sorgfältig zu lesen.

1 Allgemeines

Das Mietverhältnis umfasst die in dem Mietvertrag beschriebene Wohnung. Beide Wohnungen sind vollständig möbliert. Die Wohnungen dürfen ausnahmslos nur mit der im Mietvertrag angegebenen Zahl von Personen belegt werden. Der Mieter verpflichtet sich, die Unterkunft und das darin enthaltene Inventar pfleglich zu behandeln.

2 Mietpreis / Mindestaufenthalt / An- und Abreise

Der jeweilige Leistungsinhalt der Ferienwohnung ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und der aktuellen Preisliste auf unserer Homepage www.stadtmauerquartiere.de. Leistungsänderungen behält sich der Vermieter vor. Es wird die Anzahl der Übernachtungen berechnet. Es gilt ein Mindestaufenthalt von 4 Übernachtungen.

In dem vereinbarten Mietpreis sind alle pauschal berechneten Nebenkosten für Strom, Heizung, Wasser, Endreinigung, Bettwäsche, Handtücher, Duschvorleger, Küchenhandtücher, Spültuch, Spülschwamm enthalten.

Haben die Vertragsparteien ausdrücklich Zusatzleistungen vereinbart (z.B. zusätzlicher Wechsel der Bettwäsche und / oder der Handtücher, zusätzliche Reinigung, Getränke aus der Weinlounge, Nespressokapseln), deren Inanspruchnahme dem Mieter freigestellt sind, werden diese Nebenkosten gesondert in Rechnung gestellt.

Die Unterkunft steht am Anreisetag ab 15.00 Uhr zur Verfügung und am Abreisetag bis 11.00 Uhr. Am Anreisetag ist das Mietobjekt in der Zeit von 15.00 Uhr bis spätestens 18.00 Uhr vom Vermieter zu übernehmen. Sofern sich der Mieter verspätet, hat er dies unverzüglich fernmündlich mitzuteilen. Andere An- und Abreisezeiten können mit dem Vermieter im Vorfeld individuell vereinbart werden. Eine späte Anreise vermindert nicht den Übernachtungspreis. Am Abreisetag ist die Wohnung besenrein und mit entsorgtem Müll zu übergeben, das Geschirr und Besteck sind gespült und in die Regale geräumt zu hinterlassen. Fenster und Türen sind zu schließen.

Mit der Buchungsanfrage, die mündlich, telefonisch oder schriftlich vorgenommen werden kann, beauftragt uns der Mieter verbindlich zur Anmietung einer Ferienwohnung. Buchungen können per Post, E-Mail oder Telefon erfolgen. Die jeweilige Verfügbarkeit der vermittelten Wohnung wird durch uns aktualisiert. Grundsätzlich ist es möglich, dass Objekte zeitgleich postalisch, per E-Mail oder per Telefon gebucht werden. Um Doppelbuchungen zu vermeiden, wird jede Buchung erst durch eine Bestätigung von uns wirksam. Die Bestätigung kann wahlweise durch Übersendung einer

Reservierungsbestätigung, eines Mietvertrages oder einer Rechnung erfolgen. Einwendungen gegen die Angaben in der Reservierungsbestätigung, des Mietvertrages oder der Rechnung sind unverzüglich zu erklären.

Der Vertrag über die Anmietung der jeweiligen Ferienwohnung ist verbindlich geschlossen, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto des Vermieters eingegangen ist. Über den Zahlungseingang erhält der Mieter eine Bestätigung.

3 Zahlungsbedingungen

3.1 Fälligkeiten

Unverzüglich nach Vertragsschluss hat der Mieter 50% des vereinbarten Entgelts unbar auf das im Vertrag angegebene Konto zu zahlen. Die restlichen 50% sind bis spätestens 28 Tage vor Reiseantritt zu zahlen. Eine Kautionshöhe von 200,00 Euro ist mit der Miete, 28 Tage vor Reisebeginn zu zahlen. Die Kautionshöhe wird binnen 10 Werktagen nach Abreise nach Abzug eventuell in Anspruch genommener Zusatzleistungen auf das Konto des Mieters zurücküberwiesen sofern keine Mängel oder Schäden entstanden sind. Erfolgen die Zahlungen nicht innerhalb der im Vertrag vorgegebenen Fristen ist der Vermieter berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

3.2 Rücktritt, Stornierung, vorzeitige Abreise

Der Mieter kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Von der Entrichtung des vertraglich vereinbarten Entgelts wird der Gast nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund, z. B. Verhinderung aus beruflichen oder familiären Gründen, Erkrankung etc. das Mietobjekt nicht nutzen kann.

Im Falle eines Rücktritts wird vom Vermieter eine Entschädigung geltend gemacht, und zwar wie folgt:

- Storno bis 6 Wochen / 42 Tage vor Anreise 0%,
- bis 4 Wochen / 28 Tage vor Anreise 50%,
- bis 2 Wochen / 14 Tage vor Anreise 80%
- nach 2 Wochen / 14 Tagen vor Anreise 100%

Macht der Mieter geltend, dass dem Vermieter ein geringerer Schaden entstanden sei, so ist der entsprechende Nachweis vom Mieter zu führen.

Maßgeblich für die Bemessung der Entschädigung ist der Zugang der Rücktrittserklärung.

Bei vorzeitiger Abreise ist das vertraglich vereinbarte Entgelt vollständig zu entrichten, ein anteiliger Rückerstattungsanspruch des Mieters besteht nicht.

Es wird der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung empfohlen.

3.3 Stornierungen von Gästen aus Corona Risikogebieten

Bezüglich der jeweils aktuellen Einreiseregulungen von Gästen aus Corona Risikogebieten und der damit ggf. einhergehenden Quarantänebestimmungen bzw. Vorgaben zur Vorlage von negativen Testergebnissen etc., verweisen wir aufgrund der Dynamik der Situation auf die folgende Seite des Landes Rheinland-Pfalz:

- <https://corona.rlp.de/de/themen/einreise-aus-risikogebieten-quarantaeneregeln-und-mehr/>

Möchte der Gast seine Reise vor dem Hintergrund der Verpflichtung,

- sich in Quarantäne begeben zu müssen oder
- nur bei einem negativen Corona-Test einreisen zu dürfen,

die Buchung stornieren, gehen wir wie folgt vor:

Insofern der Buchungszeitraum unmittelbar bevorsteht und ein ärztliches Attest oder ein Corona-Test nicht rechtzeitig beigebracht werden kann, bemühen wir uns um eine einvernehmliche Lösung, wie z.B. die Verschiebung des Buchungszeitraums oder ein gegenseitiges Entgegenkommen bei den Stornokosten.

Wenn ein Gast stornieren muss, weil ihm beispielsweise die Anreise unter diesen Bedingungen nicht möglich oder nicht zumutbar ist und die Ferienunterkunft neu vermietet wird, werden wir uns diese Einnahmen anrechnen lassen und die anteilig gezahlte Stornogebühren dann ganz oder teilweise zurückzahlen.

Grundsätzlich gehen wir jedoch davon aus, dass es dem Gast zuzumuten ist, sich um einen Corona-Test oder ein Attest zu bemühen. Sollte sich der Test positiv erweisen, liegt die Verhinderung dann allerdings "in der Person des Gastes" (wie auch sonst bei Krankheit oder individuell angeordneter Quarantäne s. 3.2). Dann ist er nach § 537 BGB verpflichtet, den Mietpreis bzw. die Stornokosten laut Vertrag/AGB zu bezahlen.

In diesen Fällen dürfte allerdings eine Reiserücktrittsversicherung, so sie abgeschlossen wurde, einspringen. Deshalb empfehlen wir Ihnen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

Sollte der Antritt einer Reise aufgrund eines Beherbergungsverbot am Zielort oder aufgrund einer Reisebeschränkung am Herkunftsortes des Mieters (z.B. Einschränkung des Bewegungsradius) aufgrund zu hoher Inzidenzen nicht gestattet sein, erstatten wir Ihnen den bereits gezahlten Mietpreis und die Kautionsvollumfänglich zurück.

Mit dieser Vorgehensweise orientieren wir uns an den Empfehlungen des Deutschen Tourismusverband e.V. (DTV).

- <https://www.deutschertourismusverband.de>

4 Schäden und Mängel

Der Mieter wird gebeten, unmittelbar nach seiner Ankunft die im Mietobjekt befindlichen Gegenstände zu überprüfen und etwaige Schäden oder Mängel spätestens an dem der Ankunft folgenden Tag dem Vermieter mitzuteilen. Zur Überprüfung der Ausstattung liegt in der Wohnung eine Inventarliste aus.

Der Mieter ist verpflichtet, alle auftretenden Schäden während seines Aufenthalts dem Vermieter zu melden. Während der Mietzeit am Mietobjekt entstandene Schäden sind durch den Mieter. Der Mieter haftet persönlich für die von ihm verursachten Schäden und hat diese ohne Verschuldensnachweis zu ersetzen. Zudem ist der Mieter verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen alles Zumutbare zu unternehmen und zu einer Behebung der Störung beizutragen, um einen eventuellen Schaden gering zu halten. Unterlässt es der Mieter einen Mangel anzuzeigen, stehen ihm keine Minderungsansprüche zu.

Nach Abreise festgestellte Beschädigungen werden dem Mieter in Rechnung gestellt bzw. von der Kautions einbehalten.

5 WLAN

Die WLAN-Nutzung ist ein kostenloser Service, der kein Bestandteil des Mietvertrages ist und daher bei Ausfall nicht in Regress genommen werden kann. Zusätzlich kann die Bereitstellung jederzeit widerrufen werden. Bezüglich der Nutzung eines Internetzuganges über WLAN wird zwischen dem Vermieter und dem Mieter eine Nutzungsvereinbarung geschlossen. Die Nutzungsvereinbarung geht dem Mieter mit dem Mietvertrag zu und ist Bestandteil des Mietvertrages.

6 Datenschutz

Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages notwendige Daten über seine Person gespeichert, geändert und / oder gelöscht werden. Alle persönlichen Daten werden absolut vertraulich behandelt.

7 Haftung

Die Ausschreibung wurde nach bestem Wissen erstellt. Für eine Beeinflussung des Mietobjektes durch höhere Gewalt, durch landesübliche Strom- und Wasserausfälle und Unwetter wird nicht gehaftet. Ebenso wird nicht gehaftet bei Eintritt unvorhersehbarer oder unvermeidbarer Umstände wie z.B. behördlicher Anordnung, plötzlicher Baustelle oder für Störungen durch naturbedingte und örtliche Begebenheiten. Der Vermieter ist aber gern bei der Behebung der Probleme (soweit dies möglich ist) behilflich.

Eine Haftung des Vermieters für die Benutzung der bereitgestellten Spiel- und Sportgeräte ist ausgeschlossen.

Die An- und Abreise des Mieters erfolgt in eigener Verantwortung und Haftung. Der Vermieter haftet nicht für persönliche Gegenstände bei Diebstahl oder Feuer. Für mutwillige Zerstörungen bzw. Schäden haftet der Mieter in vollem Umfang.

8 Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar oder werden diese nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar, so bleiben die übrigen Bestandteile von der Unwirksamkeit unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich Lücken zeigen. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Wohnort des Vermieters.

Freinsheim | Februar 2021